

Satzung
der Gemeinde Schwalmtal
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und über die Abgabe von Wasser
vom 29.08.1989
in der Fassung der 1. Änderung vom 23.10.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) - SGV. NW. 2023 - hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 23.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde betreibt durch die Gemeindewerke Schwalmtal GmbH ein Wasserwerk zur Versorgung der Einwohner und gewerblichen Betriebe mit Trink- und Betriebswasser und zur Lieferung von Wasser für öffentliche Zwecke.

Das Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Schwalmtal GmbH erstreckt sich auf das Gemeindegebiet, soweit die Versorgung nicht aufgrund bestehender Verträge durch andere Unternehmen erfolgt.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde (Gemeindewerke Schwalmtal GmbH) erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde (Gemeindewerke Schwalmtal GmbH) einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde (Gemeindewerke Schwalmtal GmbH) räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde (Gemeindewerke Schwalmtal GmbH) einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde (Gemeindewerke Schwalmtal GmbH) vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde (Gemeindewerke Schwalmtal GmbH) zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 6 und 7 Abs. 4 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V)

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 - ber. BGBl. I. S. 1067) und den Ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke Schwalmtal GmbH in ihrer geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1) zulässig.

§ 12

Aushändigung der Satzung

Die Gemeindewerke Schwalmtal GmbH händigen jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) unentgeltlich aus.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser tritt zum 01.01.2002 in Kraft.